

Satzung

vom 11. März 2004

über die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Anlagen der Außenwerbung in der Stadt Vilsbiburg.

Die Stadt Vilsbiburg erlässt aufgrund des Art. 91 Abs. 2 Ziffer 1 der Bayerischen Bauordnung folgende

Satzung:

Präambel:

Die Satzung wird zum Schutze des Gesamtensembles nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz (DSchG) der Stadt Vilsbiburg vom 25. März 1973 erlassen.

Die Außenwerbung ist als wichtiger Bestandteil der Fassadengestaltung zu sehen und muss sich in jedem Fall der Architektur und dem Ortsbild unterordnen. Diese Satzung soll verhindern, dass durch ein Übermaß an Außenwerbung die gewachsenen historischen Eigenheiten des Ensembles Vilsbiburg gestört werden, dass Werbeanlagen durch Größe, Gestaltung, Farbwirkung und Häufung im Widerspruch stehen zu den architektonischen, kunsthistorischen und städtebaulichen Besonderheiten des Stadtbildes. Werbeanlagen sind nach Form, Material, Größe, Ausführung und Farbe harmonisch auf die Abmessungen und den Stil des Gebäudes, an dem sie angebracht werden, abzustimmen.

Erwünscht sind

- ◆ auf die Fassade gemalte Schriften
- ◆ Schriftzüge aus Einzelbuchstaben
- ◆ Schattenschriften
- ◆ Nasenschilder, die aus der Tradition alter Zunftzeichen entstanden sind
- ◆ historische alte Wirtshaus- und Handwerkerschilder
- ◆ eine Farbwirkung, die im Einklang mit der Fassade steht
- ◆ Beleuchtung mit Strahlern oder Lichteisten oder Hinterleuchtung

Werbeanlagen sind in handwerklich einwandfreier Art sicher zu befestigen.

§ 1

Anlagen der Außenwerbung

Anlagen der Außenwerbung im Sinne dieser Satzung sind ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) einschließlich Automaten und Schaukästen nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Bayerischer Bauordnung, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind.

§ 2

Geltungsbereich geschütztes Gebiet

1. Der Geltungsbereich des geschützten Gebietes der Werbeanlagensatzung ist identisch mit dem in der Denkmalliste festgesetzten Ensemble der Stadt Vilsbiburg. Es sind dies der Stadtplatz und die Obere Stadt. Als zum alten Kern der Stadt gehörig, zählt auch die Untere Stadt dazu, sowie die Frontenhausener Straße beidseitig bis einschließlich Kolpinghaus, die Kirchstraße beidseitig bis zur Einmündung der Pfründestraße und die Landshuter Straße 1 bis 8.
2. Darüber hinaus ist eine vorherige Genehmigung (§ 3 dieser Satzung) außerhalb der vorgenannten Gebiete bei Werbeanlagen nötig, die durch Lage, Größe und Art auf Gebäude und Landschaftsteile im Ensemblebereich wirken, insbesondere auf
 - ◆ Heilig-Geist-Spital
 - ◆ Stadtturm
 - ◆ Spitalkirchenturm
 - ◆ Pfarrkirche Maria Himmelfahrt mit Pfarrhof
 - ◆ St. Johannes-Heim
3. Des weiteren ist eine Genehmigung (§ 3 dieser Satzung) erforderlich bei Werbeanlagen, die auf folgende Gebäude und Landschaftsteile einwirken:
 - ◆ Kriegerdenkmal an der Bergstraße
 - ◆ Kriegerdenkmal an der Freieung
 - ◆ Kriegerdenkmal an der Frauensattlinger Straße
 - ◆ Kriegerdenkmal in Frauensattling
 - ◆ Kriegerdenkmal in Gaidorf
 - ◆ Kirche Maria Hilf mit Kapuzinerkloster
 - ◆ Kirche St. Josef mit Karmelitinnenkloster
 - ◆ Christuskirche der evangelischen Gemeinde
 - ◆ Kirche St. Nikolaus in Herrnfelden
 - ◆ Kirche St. Bapt. Johannes und St. Johannes Evangelist in Seyboldsdorf
 - ◆ Kloster der Magdalenerinnen in Seyboldsdorf (ehem. Schloss)
 - ◆ Kirche St. Michael in Giersdorf
 - ◆ Kirche St. Georg in Geiselsdorf
 - ◆ Kirche St. Michael in Haarbach
 - ◆ Kirche St. Vitus in Motting

- ◆ Kirche St. Martin in Tattendorf
- ◆ Kirche St. Petrus in Gaidorf
- ◆ Pfarrhof Gaidorf
- ◆ Kirche Maria Himmelfahrt in Frauenhaarbach
- ◆ Kirche St. Georg und St. Martin in Wolferding
- ◆ Kirche St. Ulrich und Margaretha in Oberenglberg
- ◆ Kirche St. Stephanus in Kirchstetten
- ◆ Maria Heimsuchung in Frauensattling

§ 3

Genehmigungspflicht

1. In den in § 2 genannten Gebieten wird über die Vorschrift des Art. 63 Abs. 1 Ziffer 11 Bayerische Bauordnung hinaus das Errichten, Anbringen und Aufstellen sowie die Änderung von Werbeanlagen und Warenautomaten der Genehmigungspflicht unterworfen. Unberührt bleiben die Bestimmungen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes.

Die Genehmigung kann zeitlich begrenzt oder mit Auflagen verbunden werden.

2. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind
 - ◆ Haus- und Büroschilder, die flach an der Wand liegen und nicht als Leuchtreklame ausgebildet sind, eine Größe von 0,25 m² je Gewerbeeinheit nicht überschreiten und nicht an Erkern, Balkonen und Gesimsen angebracht werden
 - ◆ Werbung politischer Parteien, Wählergruppen und Bewerbern aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren oder Volksabstimmungen auf den hierfür bestimmten Werbeträgern innerhalb des hierfür zugelassenen Zeitraumes

Die Ausnahmen gelten nicht für Werbeanlagen oberhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses einschließlich der Beschriftung und Beklebung der dort befindlichen Fenster.

§ 4

Beschränkungen im geschützten Gebiet

Im Geltungsbereich des geschützten Gebietes (§ 2) dieser Satzung sind unzulässig Werbeanlagen

1. als Nasenschilder, ausgenommen kunsthandwerklich gestaltete
2. oberhalb der Brüstung der Fenster im ersten Obergeschoss
3. an Giebelflächen
4. in Form von großflächigen Werbetafeln
5. als Leuchtschriften oder Buchstabenkästen sowie vorstehende Montageschienen

6. mit mehr als zwei Schriftzeilen (integrierte Marken- und Warenzeichen sind zulässig, wenn sie von deutlich untergeordneter Größe sind)
7. die mehr als 70 % der Gebäudebreite einnehmen und eine Schrifthöhe von mehr als 0,40 m aufweisen
8. mit Senkrechtschriften, außer auf straßenabgewandten Gebäudewandflächen
9. in Form von Schaukästen und Warenautomaten, sofern sie die Gebäudefront überschreiten
10. als Werbefahnen und Transparente, ausgenommen bei Sonderveranstaltungen mit begrenzter Zeitdauer
11. in Form von Markisen, die nicht mindestens 2,20 m über Gehsteigoberkante angebracht werden und weniger als 0,20 m von der Bordsteinkante zurückgesetzt sind
12. die eine Häufung darstellen
13. die Giebelflächen, tragende Bauteile oder architektonische Gliederungen in störender Weise bedecken oder überschneiden
14. mit Blink-, Wechsel-, Lauf- oder Reflexeffekten.

§ 5

Beschränkungen für den gesamten Gemeindebereich

Im gesamten Gemeindebereich sind unzulässig Werbeanlagen

- ◆ an Einfriedungen, außer als Hinweisschild an der Stätte der Leistung
- ◆ auf oder an Dächern
- ◆ an Leitungsmasten, Schornsteinen oder sonstigen hochragenden, das Ortsbild beeinflussenden Bauteilen
- ◆ an Böschungen, Abflachungen und Bäumen.

§ 6

Plakatanschlag

Die Plakatierung im Gemeindegebiet der Stadt Vilsbiburg wird durch die Plakatierungsverordnung vom 10. März 2004 geregelt.

§ 7

Befreiungen

In besonders gelagerten Einzelfällen kann die Kreisverwaltungsbehörde nach Art. 70 Bayerische Bauordnung von § 4 und 5 dieser Werbeanlagensatzung Befreiungen gewähren, wenn die Architektur oder der Charakter des Straßenbildes dies zulassen oder wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 8

Antragsvorlagen

Die Antragsunterlagen müssen der Bauvorlagenverordnung in der neuesten Fassung entsprechen. Sie müssen alle für die Beurteilung der Werbeanlagen und deren Auswirkung auf das Gebäude, das Straßenbild und die Nachbarschaft erforderlichen Zeichnungen, Pläne und Angaben enthalten. Dazu gehören insbesondere

- ◆ Lageplan 1 : 1000
- ◆ maßstäblich genaue Zeichnungen der Werbeanlage mit allen erforderlichen Maßangaben
- ◆ Angabe des verwendeten Materials mit Konstruktionsschnitt und Art der Befestigung
- ◆ Farbangaben mit Mustern in geeigneter Größe
- ◆ Art der Beleuchtung
- ◆ maßstäbliche Darstellung der Gebäudeansicht mit maßstäblich genauer Eintragung der Werbeanlage M 1 : 100
- ◆ Foto des Gebäudes
- ◆ Entwurfsverfasser und Aufsteller der Werbeanlage

§ 9

Genehmigungsverfahren

Die Genehmigung erteilt das Landratsamt im Einvernehmen mit der Stadt (Art. 72 Bayerische Bauordnung). Über die Genehmigung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Vor Erteilung des Genehmigungsbescheides darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

§ 10

Bestehende Werbeanlagen

1. Die beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden, nach bisherigen Vorschriften genehmigten Werbeanlagen können solange weiterbetrieben werden, als die Genehmigung nicht widerrufen oder eine Beseitigung angeordnet wird.
2. Für bisher nicht genehmigte Werbeanlagen kann eine Beseitigungsanordnung erlassen werden, wenn sie den Vorschriften dieser Verordnung widersprechen. Dabei ist auf die Belange des Denkmalschutzes, der Stadtgestaltung und der Betroffenen Rücksicht zu nehmen.
3. Soweit eine aufgrund dieser Satzung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach dem Bayerischen Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) eine Entschädigung zu leisten.

§ 11

Bewehrungsvorschrift

Nach Art. 89 Abs. 1 Ziffer 17 Bayerische Bauordnung kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer gegen die Regelungen dieser Werbeanlagensatzung verstößt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die bisherige Werbeanlagenverordnung der Stadt außer Kraft gesetzt.

Vilsbiburg, den 11. März 2004

Stadt Vilsbiburg

Haider
Erster Bürgermeister